

## Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat mit Beschluss vom 12.09.2018 und 14.11.2018 nach § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, (Gebühren für Benützung von Gemeindeeinrichtungen) die nachstehende Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Mieming beschlossen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Herstellung, der Instandhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Gemeindekanalanlage sowie zur Deckung der von der Gemeinde Mieming an den Abwasserverband Stams und Umgebung zu leistenden Beiträge erhebt die Gemeinde Mieming

- a) **Kanalanschlussgebühren** und
- b) **laufende Kanalbenützungsgebühren.**

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht für alle im Erschließungsbereich (Verordnung der Gemeinde Mieming vom 13.03.1986, 29.10.1998, und 26.04.2013 über die Festlegung des Anschlussbereiches für die Abwasserbeseitigungsanlage) liegenden und nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl Nr. 1/2001, idF LGBl Nr. 130/2013, anschlusspflichtigen Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die bestehende Kanalisationsanlage.
- 2) Bei Zu- und Umbauten, beim Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, bei Widmungsänderungen und bei einer Änderung der Betriebsform entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes. Die Gebührenpflicht entsteht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt.
- 3) Bei Schwimmbecken entsteht die Verpflichtung zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalanlage.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsggebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Gemeindekanalanlage.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalanschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse, berechnet nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011, StF LGBl Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, aller auf einem an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke errichteten Gebäude. Die Kanalanschlussgebühr beträgt netto € 5,20 pro m<sup>3</sup> Baumasse.

- 2) Für Gebäude von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen oder Geräten genutzt werden (insbesondere Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen), ist keine Kanalanschlussgebühr zu entrichten, solange kein Anschluss an
- 3) die Gemeindekanalanlage erfolgt. Stillgelegte landwirtschaftliche Wirtschafts- und Nebengebäude sind ebenfalls so lange von der Kanalanschlussgebühr befreit, als sie nicht einer anderen Verwendung zugeführt werden. Weiters sind folgende Gebäude und Gebäudeteile von der Kanalanschlussgebühr befreit, solange kein Anschluss an die Gemeindekanalanlage erfolgt:
  - a) Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz oder hauswirtschaftlichen Geräten dienen,
  - b) freistehende Garagen,
  - c) Gartenhäuschen.
- 4) Bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist Bemessungsgrundlage der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens. Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt netto € 5,20 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenutzungsgebühr ist der Wasserverbrauch laut Wasserzähler. Sollte jemand für Brauchwasser (WC-Spülungen) eine anderweitige Wasserversorgung (Niederschlagswasser, Grundwasser ...) haben, ist diese mit separatem Zähler zu erfassen. Das gemessene Brauchwasser erhöht die Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenutzungsgebühr.  
Bei Gebäuden, die noch keinen Wasserzähler eingebaut haben, richtet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach den folgenden jährlichen Richtsätzen:
  - a) pro Person                      50 m<sup>3</sup>
  - b) pro Fremdenbett                10 m<sup>3</sup>
- 2) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr beträgt netto € 2,03 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
- 3) Keine Kanalbenutzungsgebühr fällt an beim Neubau von Gebäuden bis zum Bezug des Gebäudes, die Befreiung gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Baubeginn.
- 4) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Kanalbenutzungsgebühr befreit, wenn der Verbrauch durch einen von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichten Subzähler) nachgewiesen wird.

- 5) Die Bemessungsgrundlage ist um die für die Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wassermenge zu verkürzen, wenn diese Wassermenge durch einen von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichten Subzähler) nachgewiesen wird. Solche v Wasserauslässe dürfen nur außerhalb von Gebäuden angebracht sein.

## **§ 5 Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschildner (Mitschildner zur ungeteilten Hand im Sinne von § 891 ABGB).

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, soweit nicht die Nettobeträge angeführt sind.

## **§ 7 Einhebung der Kanalgebühren**

- 1) Die Anschlussgebühr ist binnen 2 Monaten nach Entstehen der Gebührenpflicht mit Bescheid vorzuschreiben, für die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gilt:  
Die Kanalanschlussgebühr und die auf die Kanalanschlussgebühr entfallende Umsatzsteuer sind mit dem Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Kanalanschlussgebührenbescheides fällig.
- 2) Für die Kanalbenützungsgeld gilt:
  - a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches.
  - b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln.
  - c) Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet, wobei die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

## **§ 8 Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Mieming den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und überhaupt alle Änderungen von Umständen, die für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

**§ 9**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, STF: LGBl. Nr. 150/2012, in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mieming vom 02.03.1989, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2005, außer Kraft.

Die Änderung der Kanalgebührenordnung, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2018 tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Bgm. Dr. Franz Dengg